

99107105041000, 99107105041000

Beschwerde über einen landesunmittelbaren gesetzlichen Sozialversicherungsträger einreichen

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/253188394/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107105041000, 99107105041000
Leistungsbezeichnung I	Beschwerde über einen landesunmittelbaren gesetzlichen Sozialversicherungsträger einreichen
Leistungsbezeichnung II	Beschwerde über einen landesunmittelbaren gesetzlichen Sozialversicherungsträger einreichen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Sozialversicherung, Unfallversicherung, Sozialversicherungsträger, Rechtsaufsicht, Versicherung, Rentenversicherung, Rechtsbruch, Aufsichtsbehörde, Versicherungen, Pflegeversicherung, Rechtsverletzung, Krankenversicherung, Beschwerde

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Einleitung (041)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Außergerichtliche Verfahren und Streitschlichtung (1150100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.05.2025
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/index.html#BJNR138450976BJNE017404126 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_90a.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/index.html#BJNR138450976BJNE017404126
Teaser	Wenn Sie vermuten, dass ein für Sie zuständiger landesunmittelbarer gesetzlicher Sozialversicherungsträger eine falsche rechtliche Entscheidung getroffen hat, können Sie bei dessen zuständiger Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einreichen.
Volltext	Wenn Sie mit der Entscheidung eines für Sie zuständigen landesunmittelbaren gesetzlichen Sozialversicherungsträgers nicht einverstanden sind oder einen Fehler in seinem Verwaltungshandeln vermuten, können Sie eine Beschwerde an die für diesen Sozialversicherungsträger zuständige Aufsichtsbehörde richten. Landesunmittelbar sind Sozialversicherungsträger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung, wenn sich ihr Zuständigkeitsbereich nicht über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus erstreckt. Aufgrund der Beschwerde prüft die Aufsichtsbehörde, ob sich der entsprechende Sozialversicherungsträger an das für

Modul

Sachverhalt

ihn geltende Gesetz und sonstige Recht hält. Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Unterlagen vom Sozialversicherungsträger anfordern und auf Rechtsverletzungen hin untersuchen. Sollte dabei ein Rechtsverstoß festgestellt werden, kann die Aufsichtsbehörde darauf hinwirken, dass diese vom Sozialversicherungsträger behoben wird. Über das Ergebnis der Prüfung erhalten Sie ein Schreiben der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann aber keine Entscheidungen anstelle des Sozialversicherungsträgers fällen.

Erforderliche Unterlagen

- keine, eine schriftliche Schilderung des Sachverhalts ist sinnvoll
 - bei Bedarf weitere Dokumente, zum Beispiel Entscheidung des Sozialversicherungsträgers wie ein Bescheid oder ein Schreiben
- In Rheinland-Pfalz wird eine kurze schriftliche und aus sich heraus verständliche Schilderung Ihres Beschwerdegrundes benötigt. Dies kann per Brief oder per E-Mail erfolgen. Sollten Ihre Unterlagen vorliegen die zum besseren Verständnis des Sachverhaltes beitragen, sollten Sie diese als Kopie beziehungsweise pdf-Datei beifügen.

Voraussetzungen

Sie sind mit einer Entscheidung Ihres landesunmittelbaren gesetzlichen Sozialversicherungsträgers nicht einverstanden.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

- Reichen Sie die Beschwerde möglichst schriftlich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ein.
- Sie erhalten eine Eingangsbestätigung.
- Die Aufsichtsbehörde prüft Ihre Beschwerde.
- Falls erforderlich, wird der betroffene Sozialversicherungsträger aufgefordert, zu Ihrer Beschwerde Stellung zu nehmen.
- Anschließend prüft die Aufsichtsbehörde die Stellungnahme sowie alle zugehörigen Dokumente auf Rechtsverletzungen.
- Nach Abschluss der aufsichtsrechtlichen Prüfung erhalten Sie eine Antwort mit dem Prüfergebnis.

Bearbeitungsdauer

4 - 6 Woche(n)

Modul	Sachverhalt
	Die Dauer der Bearbeitung ist vom Umfang und der Komplexität des Einzelfalls abhängig. Sie sollten mit einer Dauer von mindestens 4 bis 6 Wochen rechnen.
Frist	Sie müssen keine Frist beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Die Prüfung der Beschwerde ist keine Rechtsberatung, sie ersetzt auch nicht einen Widerspruch oder eine Klage gegen die Verwaltungsentscheidung Ihres landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgers. Ihr landesunmittelbarer Sozialversicherungsträger weist die für ihn zuständige Aufsichtsbehörde in seinem Internetauftritt im Impressum unter Aufsichtsbehörde aus.</p> <p>Wenn sich der Zuständigkeitsbereich des gesetzlichen Sozialversicherungsträgers über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus erstreckt (bundesunmittelbarer Sozialversicherungsträger), ist hierfür das Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde zuständig.</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen das Prüfergebnis der Aufsichtsbehörde ist kein Rechtsbehelf vorgesehen. • Bitte beachten Sie die gesetzlichen Fristen zur Einlegung eines entsprechenden Widerspruchs oder zur Erhebung einer Klage bezüglich der Entscheidung des landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgers, mit der Sie nicht einverstanden sind.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Einreichung der Beschwerde bei zuständiger Aufsichtsbehörde <ul style="list-style-type: none"> • prüft Beschwerde • darf erforderliche Unterlagen vom gesetzlichen Sozialversicherungsträger anfordern • untersucht auf Rechtsverletzungen • kann darauf hinwirken, dass eine festgestellte Rechtsverletzung vom Sozialversicherungsträger behoben wird • die Aufsichtsbehörde:
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Bei Beschwerden über die rheinland-pfälzischen landesunmittelbaren gesetzlichen Kranken- und

Modul

Sachverhalt

Pflegekassen, das wären die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland, die BKK Pfaff und die BKK EVM, wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Bei Beschwerden über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz wenden Sie sich bitte ebenfalls an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Beschwerden über die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz richten Sie bitte an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung. Sofern es sich nicht um einen landesunmittelbaren Versicherungsträger handelt, ist die Beschwerde an das Bundesamt für Soziale Sicherung zu richten.

Formulare

Ursprungsportal

Beschwerde über einen landesunmittelbaren gesetzlichen Sozialversicherungsträger einreichen, Submitting a complaint about a statutory social insurance institution that is not state-owned